



Satzung

Deutsche Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e.V. (DSVAE e.V.)

**vom 26. Februar 2007
(in der Fassung vom 7. Mai 2019)**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Charlottenburg VR 27176 B).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Amts- und Funktionsbezeichnungen in sprachlich weiblicher Form umfassen auch die männliche und die diverse Form.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Verwendung der Mittel

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen der Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung gegenüber den Organen der Europäischen Union und anderen europäischen Institutionen. Die Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung repräsentieren die angeschlossenen Sozialversicherungsträger und die in den jeweiligen Sozialversicherungsbereichen Versicherten. Insbesondere beobachtet und analysiert der Verein die Entwicklung der europäischen Sozialpolitik und das europäische Sozialrecht. Er beschafft Informationen über relevante Rechtsetzungsvorhaben und Aktionsprogramme der Europäischen Union einschließlich entsprechender Beratungstermine/-ergebnisse der damit befassten EU-Organe und Gremien sowie über Verfahren beim Europäischen Gerichtshof. Er unterstützt Kontakte der Mitglieder zu europäischen Institutionen. Um den Vereinszweck zu erreichen, unterhält der Verein ein Verbindungsbüro (Europavertretung) in Brüssel.
 - (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten
-

keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die auf Bundesebene tätigen Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung aus den Bereichen der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung sein. Der Verein führt eine Mitgliederliste als Anhang zur Satzung. Dieser Anhang ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage einer aktuellen Satzung des Antragstellers bei der Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sein.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Das ausgeschiedene Mitglied haftet auch bis zu 3 Jahre nach seinem Ausscheiden anteilig für Verbindlichkeiten, soweit diese während seiner Mitgliedschaft entstanden sind und durch Sonderumlagen ausgeglichen werden müssen.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf anteilige Rückerstattung aus dem Vereinsvermögen. Abfindungen und Entschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Sach- und Personalkosten sowie die sonstigen Aufwendungen für das Verbindungsbüro bringen die Vereinsmitglieder aus den Bereichen der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung zu je 1/3 nach Maßgabe des beschlossenen Wirtschaftsplans auf. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Erfüllung der Aufgaben der „Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e.V.“

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Koordinierungsausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Vereinsmitglied benennt eine Vertreterin, die es in der Mitgliederversammlung vertritt. Für jede Vertreterin wird eine Stellvertreterin benannt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Vorsitzende des Koordinierungsausschusses einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Mitglied des Koordinierungsausschusses oder von mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses geleitet.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem Sozialversicherungsbereich mindestens ein Vereinsmitglied anwesend ist.
- (6) Grundsätzlich kommen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zustande; Einstimmigkeit ist anzustreben. Beschlüsse zur Änderung des Beitrags bzw. der Beitragsverwaltung bedürfen einer 2/3-Mehrheit; § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.
- (7) Jeder Sozialversicherungsbereich nach § 3 Abs. 1 hat eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für grundsätzliche Aufgaben des Vereins zuständig. Sie entscheidet insbesondere über:

1. die Aufgaben des Vereins im Rahmen seines festgelegten Zwecks,
2. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verein,
3. die Aufnahme von Mitgliedern,
4. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
5. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
6. die Änderung der Vereinssatzung,
7. die Mitgliedschaft des Vereins in Organisationen,
8. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Koordinierungsausschuss

- (1) Jeder Sozialversicherungsbereich nach § 3 Abs. 1 benennt je eine Geschäftsführerin oder ein Vorstandsmitglied als ordentliches Mitglied des Koordinierungsausschusses. Jedes Mitglied des Koordinierungsausschusses hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Koordinierungsausschusses ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses legen untereinander fest, wer den Vorsitz führt.
- (4) Der Koordinierungsausschuss ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Beschlussfassung ist grundsätzlich Einstimmigkeit anzustreben.
- (5) Der Koordinierungsausschuss kann Arbeitsgruppen insbesondere aus Mitarbeiterinnen der Vereinsmitglieder und des Verbindungsbüros bilden. Eine ständige Arbeitsgruppe ist die „Fachgruppe Europäische Sozialpolitik“ (FGES), die der Koordinierungsausschuss insbesondere zur Konkretisierung der europapolitischen Positionen der „Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e.V.“ einsetzt.

§ 9 Aufgaben des Koordinierungsausschusses

Der Koordinierungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung und Konkretisierung der Geschäftsordnung für die Erfüllung der Aufgaben der „Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e.V.“,
2. die Beschlussfassung über Richtlinien für die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte durch die Direktorin,
3. die Bestellung der Direktorin und ihrer Stellvertreterin,
4. die Einstellung und Entlassung des Personals des Verbindungsbüros. Er kann diese Aufgabe an die Direktorin ganz oder teilweise delegieren,
5. die Prüfung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und des Jahresberichts der Direktorin sowie die Entlastung der Direktorin,
6. die Entscheidung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz und den Abschluss von Mietverträgen,
7. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung zusammen mit der Direktorin,
8. die Vorbereitung der erforderlichen Abstimmungen im laufenden Geschäftsjahr unter den Mitgliedern der jeweiligen Bereiche, z.B. zu haushaltsrelevanten oder grundsätzlichen Fragen. Hierbei wird er von der Direktorin unterstützt.

§ 10 Direktorin

- (1) Die Direktorin und die stellvertretende Direktorin leiten die Brüsseler Geschäftsstelle des Vereins eigenverantwortlich nach den Vorgaben und dem Gesamtinteresse der Vereinsmitglieder. Sie führen die dortigen laufenden Geschäfte. Jede von ihnen vertritt für die Brüsseler Geschäftsstelle den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretende Direktorin den Verein nur dann vertreten darf, wenn die Direktorin verhindert ist.
- (2) Die Direktorin und ihre Stellvertreterin werden vom Koordinierungsausschuss für die Dauer von bis zu 6 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Die amtierende Direktorin bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis eine Nachfolgerin bestellt ist.

§ 11 Aufgaben der Direktorin

- (1) Die Direktorin leitet das Verbindungsbüro.
- (2) Die Direktorin führt die vom Koordinierungsausschuss und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aus. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere das Verfassen von Beratungsunterlagen für den Koordinierungsausschuss und die Mitgliederversammlung. Die Direktorin nimmt in enger Abstimmung mit den Vereinsmitgliedern die Interessen der Deutschen Sozialversicherung gegenüber den Organen der Europäischen Union sowie anderen europäischen Institutionen wahr und berät die europäischen Organe und Institutionen in Fragen der Deutschen Sozialversicherung und des deutschen Sozialrechts.
- (3) Die Direktorin beobachtet und analysiert die Entwicklung der europäischen Sozialpolitik und des europäischen Sozialrechts. Sie beschafft rechtzeitig Informationen über die für die Vereinsmitglieder relevanten Rechtsetzungsvorhaben und Aktionsprogramme der Europäischen Union betreffend die Sozialpolitik und das Sozialrecht der Europäischen Union einschließlich der entsprechenden Beratungstermine/-ergebnisse der damit befassten EU-Organe und Gremien sowie Verfahren beim Europäischen Gerichtshof sowie diese Bereiche mittelbar berührende Fragestellungen.
- (4) Die Direktorin berichtet den Vereinsmitgliedern über aktuelle Entwicklungen der Sozialpolitik und des Sozialrechts der Europäischen Union und nimmt auf Wunsch an Beratungen und Sitzungen der Vereinsmitglieder teil.
- (5) Die Direktorin fördert die Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit deutschen Institutionen in Brüssel (z.B. Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, Vertretungen der Bundesländer) sowie mit Institutionen der Europäischen Union.
- (6) Die Direktorin berät die Vereinsmitglieder in europapolitischen Fragestellungen. Insbesondere übernimmt sie die Koordinierung und Abstimmung und bei Bedarf die Vorbereitung von gemeinsamen Stellungnahmen bzw.

Positionspapieren und deren zielgerichtete Verteilung auf EU-Ebene. Ferner vermittelt sie Gespräche zwischen Repräsentanten der Deutschen Sozialversicherung und den europäischen Institutionen.

- (7) Die Direktorin führt im Rahmen der ihr vom Koordinierungsausschuss übertragenen Kompetenzen gezielte Aufträge der Vereinsmitglieder aus und unterstützt sie bei ihren spezifischen Kontakten zu europäischen Institutionen.
- (8) Die Direktorin lädt regelmäßig zu den Sitzungen der Fachgruppe „Europäische Sozialpolitik“ (FGES) ein und bereitet diese Sitzungen vor bzw. nach.
- (9) Die Direktorin bereitet den Wirtschaftsplan vor und legt ihn dem Koordinierungsausschuss vor.

§ 12 Zusammenarbeit zwischen der Direktorin, dem Koordinierungsausschuss und den Vereinsmitgliedern

Die Direktorin arbeitet bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben mit dem Koordinierungsausschuss und den Vereinsmitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Näheres ist in der Geschäftsordnung für die Erfüllung der Aufgaben der „Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e.V.“ geregelt.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Die in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Koordinierungsausschusses gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses sowie von der Direktorin zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Sozialversicherungsbereiche beschlossen.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses werden ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die vom Registergericht bzw. dem Finanzamt verlangt werden, um die Eintragung des Vereins und dessen Steuerbefreiung zu erreichen. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 gelten für den Beschluss über die Auflösung des Vereins entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins verwendet. Ein Überschuss wird an die Vereinsmitglieder im Verhältnis ihrer Einzahlungen zurückgezahlt. Ein Fehlbetrag wird nach dem zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Beitragsschlüssel gemäß § 4 auf die Mitglieder umgelegt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2007 beschlossen worden.
